

Verordnung über die Erhebung von personenbezogenen Daten zum Personalausweis

Inkrafttreten: 13.07.1987
Fundstelle: Brem.GBl. 1987, 211
Gliederungsnummer: 210-b-2

V aufgeh. durch § 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 1. März 2011 (Brem.GBl. S. 79)

Aufgrund [§ 10 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise](#) vom 24. März 1987 (Brem.GBl. S. 57) wird verordnet:

Artikel 1

§ 1

Wer einen Personalausweis oder einen vorläufigen Personalausweis beantragt, ist verpflichtet, gegenüber der Personalausweisbehörde folgende Daten einschließlich des Nachweises ihrer Richtigkeit anzugeben:

1. Familienname und ggfs. Geburtsname
2. Vornamen
3. Doktorgrad
4. Ordensname/Künstlername
5. Tag und Ort der Geburt
6. Größe
7. Farbe der Augen

8. Gegenwärtige Anschrift
9. Staatsangehörigkeit
10. Familienname, Vorname und Tag der Geburt des gesetzlichen Vertreters, wenn durch ihn ein Personalausweis oder ein vorläufiger Personalausweis beantragt wird.

§ 2

(1) Kommt ein Personalausweis oder ein vorläufiger Personalausweis abhanden, so ist der Betroffene verpflichtet, der Personalausweisbehörde folgende Daten anzugeben:

1. Familienname und ggfs. Geburtsname
2. Vornamen
3. Doktorgrad
4. Ordensname/Künstlernamen
5. Tag und Ort der Geburt
6. Gegenwärtige Anschrift.

(2) Ferner ist der Personalausweisbehörde der Zeitpunkt und Ort des Abhandenkommens mitzuteilen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 19. Juni 1987

Der Senator für Inneres